

IFA Richtlinie zu Interessenkonflikten

Grundsätze

Die International Fistball Association (IFA) stimmt zu, dass kein Präsidiumsmitglied, leitender Angestellter, Kommissionsmitglied oder Mitarbeiter der IFA eine Position oder ein erhebliches Interesse an einem anderen gewinnorientierten Wirtschaftsunternehmen haben darf, dessen Existenz der Erfüllung seiner IFA-Aufgaben im Wege steht oder stehen könnte oder das dazu neigen könnte, seine Unabhängigkeit bei der Beurteilung von Geschäften zwischen der IFA und diesem Wirtschaftsunternehmen zu beeinträchtigen, ohne dass dies dem Präsidium vollständig mitgeteilt wird.

Kein Präsidiumsmitglied, leitender Angestellter, Kommissionsmitglied oder Mitarbeiter der IFA darf seine Position nutzen, um die IFA zu beeinflussen: das Präsidium, seine Kommissionen, eine Nationalmannschaftsauswahl, eine veranstaltungsbezogene Entscheidung, Beurteilungen oder finanzielle Entscheidungen, bei denen persönliche Interessen mitspielen.

Definition eines Interessenkonflikts:

Interessenkonflikte werden allgemein definiert als:

1. Jede Situation, in der ein Präsidiumsmitglied, leitender Angestellter, Kommissionsmitglied oder Mitarbeiter der IFA bei jeglicher Entscheidung der IFA durch persönliche, finanzielle oder geschäftliche Interessen an der Transaktion oder an einer an der Transaktion beteiligten Organisation beeinflusst werden kann oder eine Position als Treuhänder, Präsidiumsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter in einer solchen Organisation einnimmt.
2. Jede Situation, in der ein Präsidiumsmitglied, leitender Angestellter, Kommissionsmitglied oder Mitarbeiter der IFA bei jeder Entscheidung der IFA durch persönliche Interessen an der Teamauswahl, der Auslegung von Regeln oder der Beurteilung von jeglichen Angelegenheiten beeinflusst werden kann.
3. Wenn ein Mitglied der unmittelbaren Familie eines Präsidiumsmitglieds, leitenden Angestellten, Kommissionsmitglieds oder Mitarbeiters der IFA Interesse an der geplanten Transaktion, in Form eines erheblichen persönlichen finanziellen Geschäftsinteresses, an einer Entscheidung der IFA oder an einem, an der Transaktion beteiligten, Unternehmen hat oder eine Position als Präsidiumsmitglied, leitender Angestellter oder Angestellter in einem solchen Unternehmen innehat.
4. Wenn ein Mitglied der unmittelbaren Familie eines Präsidiumsmitglieds, Kommissionsmitglieds oder Mitarbeiters der IFA durch eine Entscheidung über eine Regel, ein Urteil oder über die Auswahl für eine IFA Veranstaltung beeinflusst werden kann.
5. In jedem anderen Fall, in dem das IFA Präsidiumsmitglied oder ein anderes IFA Präsidiumsmitglied glaubt, dass ein echter oder vermeintlicher Konflikt vorliegen könnte.

Erklärung eines Interessenkonflikts:

1. Die IFA Präsidiumsmitglieder, leitende Angestellte, Kommissionsmitglieder und Mitarbeiter der IFA müssen dem Präsidium jährlich Erklärungen zu Interessenkonflikten vorlegen



facebook.com/IFA.Fistball
instagram.com/ifafistball
www.fistball.tv



- und, wenn sie nicht vorher offengelegt werden, eine Offenlegung bestimmter Transaktionen oder Interessen an Entscheidungen der IFA über die Unternehmensführung oder Regeln vornehmen, bevor jegliche relevante Aktionen des Präsidiums durchgeführt werden.
2. Alle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer Transaktion erfordern die Zustimmung der Mehrheit der unparteiischen Präsidiumsmitglieder.

Disziplinarmaßnahmen im Falle eines Interessenkonflikts:

1. Wird festgestellt, dass ein Präsidiumsmitglied, leitender Angestellter, Kommissionsmitglied oder Mitarbeiter gegen die IFA Richtlinie zu Interessenkonflikten verstoßen hat, werden die Umstände eines solchen Verstoßes von unabhängigen Mitgliedern des Präsidiums überprüft.
2. Die IFA Ethikkommission wird alle Maßnahmen ergreifen, die sie im Rahmen dieser Richtlinie für angemessen hält, um jede Situation zu bewältigen, die vom Präsidium nicht gelöst werden kann

Verabschiedet vom IFA Präsidium am 20. Juni 2015 in Wien.